

Satzung der Kulturfreunde Bovenden

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kulturfreunde Bovenden“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz im Flecken Bovenden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter Nr. 200202 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein macht sich Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie des Heimatgedankens im Flecken Bovenden zur Aufgabe.
- 2) Dieser Zweck kann z. B. durch Veranstaltungen im Bereich Musik, Literatur und Theater, Ausstellungen, durch Heimatfeste und Brauchtumpflege, durch Austauschprogramme mit ausländischen Partnern oder mit Bildungsangeboten erreicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Nur natürliche Personen können Mitglied werden und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV) ausüben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres gültig. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung.
- 4) Mitglieder können an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie persönlich oder wirtschaftlich betreffen, unbeschadet ihres rechtlichen Gehörs nicht mitwirken.

§ 5

Beiträge und Zuschüsse

- 1) Die Mitglieder entrichten jährlich Beiträge, über deren Höhe die MV entscheidet.
- 2) Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten. Er ist für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach Aufnahme fällig als voller Jahresbeitrag.
- 3) Beiträge, Zuschüsse, Spenden oder Schenkungen von dritter Stelle werden ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet.

§ 6

Organe

- 1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie dem/ der Protokollführenden zu unterzeichnen.

- 1) Die MV beschließt insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstand nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche MV ist einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder in gleicher Weise einzuberufen.
- 3) Die MV ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Personen anwesend sind.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.
Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der laufende Beitrag entrichtet worden ist.
- 5) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- 6) Für Satzungsänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge können bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 8) Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder in Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in sowie einem/einer Beisitzer/in. Sie sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der/die Vorsitzende allein oder die beiden weiteren Vorstandsmitglieder der Geschäftsführung gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Nachwahl gilt nur für den Rest der ordentlichen Amtsperiode.
- 4) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 5) Zur Erledigung der laufenden Verwaltung und sonstiger Organisationsaufgaben kann der Vorstand fachlich geeignete Personen gegen Entgelt beauftragen. Es kann auch eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- 6) Bei Bedarf kann der Vorstand Abteilungen mit einem begrenzten Aufgabengebiet einrichten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

- 1) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit bis zu fünf Personen in den Beirat.
- 2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 3) Die Sitzungen des Beirates werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet und sollten wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Sie können auch im Rahmen einer Vorstandssitzung einberufen werden.

Die Mitgliedschaft bestimmt ein oder zwei Revisoren, die Kassenführung und Rechnungslegung überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht, der zu Protokoll genommen wird. Sie können jährlich oder für die gesamte Wahlperiode des Vorstands gewählt werden.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Flecken Bovenden, der es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.